

26

Für das Nachschlagewerk!
Für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: ArbGG § 2 Abs 1 Nr 1

Rechtssatz: Ein Streik, der die Verwirklichung einer Forderung der organisierten Arbeitnehmerschaft durch den Gesetzgeber erstrebt, ist kein Arbeitskampf im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 1 ArbGG. Zur Entscheidung über Schadensersatzansprüche der Arbeitgeber gegen die für die Ausrufung und Durchführung des Druckerstreiks vom Mai 1952 verantwortlichen Gewerkschaften sind daher die ordentlichen Gerichte zuständig.

Aktenzeichen: VI ZR 232/53

Zwischenurteil des BGH vom 29. September 1954 OLG Düsseldorf

Verkündet am 29. September 1954
Malessa, Justizassistent, als
Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

Zwischenurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

1. des Deutschen Gewerkschaftsbundes in Düsseldorf,
Stromstrasse 8, vertreten durch seinen Vorstand,
2. der Mitglieder des geschäftsführenden Bundesvor-
standes des Deutschen Gewerkschaftsbundes
 - a) Christian F[REDACTED]
 - b) Mathias Fö[REDACTED]
 - c) Georg R[REDACTED]
 - d) Willi Ri[REDACTED]
 - e) Hans vom H[REDACTED]
 - f) Albin K[REDACTED]
 - g) Hans B[REDACTED]
 - h) Willi G[REDACTED]
 - i) Erich Bü[REDACTED]
 - k) Thea Ha[REDACTED]sämtlich in D[REDACTED], S[REDACTED]strasse [REDACTED],
3. der Industriegewerkschaft Druck und Papier in S[REDACTED]-
[REDACTED]: R[REDACTED], vertreten durch ihren Vorstand,
4. der Mitglieder des Vorstandes der Industriegewerkschaft
Druck und Papier
 - a) Heinrich Han[REDACTED]
 - b) Adolf M[REDACTED]
 - c) Josef Kü[REDACTED]
 - d) Fritz Rü[REDACTED]
 - e) Kn[REDACTED]
 - f) He[REDACTED]
 - g) Kl[REDACTED]
 - h) Gr[REDACTED]
 - i) Ba[REDACTED]
 - k) S[REDACTED]
 - l) Haa[REDACTED]sämtlich in S[REDACTED], R[REDACTED]strasse [REDACTED],

Beklagten, Berufungskläger und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesvereinigung industrieller Arbeitgeerverbände
Nordrhein-Westfalen, eingetragener Verein, in D[REDACTED],
H[REDACTED]strasse [REDACTED], vertreten durch den Vorstand

- 2 -

- a) Dr. Ernst Hi [REDACTED], O [REDACTED],
- b) Dr. Willy van De [REDACTED], A [REDACTED] Krs. B [REDACTED] i.W.
- c) Direktor Georg T [REDACTED], U [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

hat der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1954 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. Meiß und der Bundesrichter Dr. Kleinewefers, Hanebeck, Dr. Bode und Dr. Hauß

für Recht erkannt:

Die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit wird verworfen.

Von Rechts wegen

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
(mobile App)

Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

Tatbestand:

In den Jahren 1949/1950 wurden zwischen den Spitzenverbänden der Arbeitgeber und den Gewerkschaften Verhandlungen über die Regelung des betrieblichen Mitbestimmungsrechts der Arbeitnehmer geführt. Da ein Ergebnis nicht erzielt wurde, waren sich die Verhandlungspartner darüber klar, dass die Regelung durch ein Bundesgesetz erfolgen musste. Im Oktober 1950 wurde der Regierungsentwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes dem Deutschen Bundestag zugeleitet, der daraufhin in seinen Ausschüssen mit den Beratungen begann. Der Entwurf wurde von der Gewerkschaftsseite mit der Begründung abgelehnt, er verdecke ein wirkliches Mitbestimmungsrecht der Arbeitnehmer und bestätige überholte Vorrechte der Arbeitgeber. Der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes befasste sich in seiner Sitzung vom 10. April 1952 mit dem Stand der Gesetzgearbeiten und gab als Ergebnis seiner Beratungen u.a. folgendes bekannt:

- "1. Der Bundesvorstand stellt die Einmütigkeit aller im DGB vertretenen Gewerkschaften dahingehend fest, dass der jetzige Entwurf eines Betriebsverfassungsgesetzes nach seinem Inhalt und dem vorgesehenen Geltungsbereich nicht den gestellten und berechtigten Anforderungen entspricht.
2. Der Bundesvorstand beauftragt den geschäftsführenden Vorstand, in Gemeinschaft mit den Vorständen der Gewerkschaften alle geeignet erscheinenden Massnahmen zu treffen, um der Forderung auf Schaffung eines einheitlichen fortschrittlichen Betriebsverfassungsgesetzes Geltung zu verschaffen."

Am 9. Mai 1952 richtete der damalige Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes Christian F. [REDACTED] an den Bundeskanzler Dr. A. [REDACTED] ein Schreiben, in dem u.a. ausgeführt wurde:

"Mit grosser Sorge verfolgt der Deutsche Gewerkschaftsbund die Entwicklung der Gesetzgebung des Bundestages.- Besondere Sorge bereiten ihm die Verhandlungen über die Schaffung eines Betriebsverfassungsgesetzes, in dem jene wesentlichen Gedanken verankert werden sollten, die nach 1945 als selbstverständliche Absichten einer wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Neuordnung von allen demokratischen Parteien anerkannt und vertreten wurden.

Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass neben dem Bestreben, eine echte Mitbestimmung der Arbeitnehmerschaft zu verhindern, auch der Gedanke wirksam ist, die einheitliche Gewerkschaftsbewegung zu untergraben.-

Sie werden daher verstehen, dass nicht nur die Deutschen Gewerkschaften, sondern auch die grosse Masse der Arbeitnehmer sich um die Früchte ihrer Arbeit betrogen fühlen, wenn dieses Gesetz mit seinen Mängeln und Ungerechtigkeiten Wirklichkeit wird.

Der Deutsche Gewerkschaftsbund vermag die Verantwortung für diese Entwicklung nicht mehr zu tragen und ist daher gezwungen, seine Mitglieder zu gewerkschaftlichen Kampfmassnahmen aufzurufen für die Schaffung eines einheitlichen und fortschrittlichen Betriebsverfassungsgesetzes, das dem gemeinsamen Willen nach einer neuen Ordnung gerecht wird.

Wir halten es daher für unsere Pflicht, Sie, sehr verehrter Herr Bundeskanzler, von diesem Entschluss in Kenntnis zu setzen."

In seinem Antwortschreiben vom 16. Mai 1952 erklärte der Bundeskanzler u.a.:

"Die Gewerkschaften haben selbstverständlich das Recht, ihre Meinung im Rahmen der Gesetze in jeder ihnen zweckmässig erscheinenden Form dem Parlament und der Öffentlichkeit bekanntzugeben. Ich kenne die vom Deutschen Gewerkschaftsbund in Aussicht genommenen Kampf-massnahmen im einzelnen nicht. Ich erinnere mich aber daran, was ich in ähnlicher Situation in meinem Schreiben vom 14. Dezember 1950 dem damaligen Vorsitzenden des Bundesvorstandes des Deutschen Gewerkschaftsbundes Dr. h.c. Böhm, gesagt habe. Ich darf auch heute keinen Zweifel darüber aufkommen lassen, dass ich eine organisierte Schädigung der Volkswirtschaft durch Streiks, die nur unternommen werden, um der Parlamentsmehrheit den gewerkschaftlichen Willen aufzuzwingen, als einen Verstoss gegen das Grundgesetz und als eine gefährliche Störung der inneren Ordnung unseres Staatswesens ansehen muss. Der Wähler hat allein das Recht, durch die Abgabe seiner Stimme bei Wahlen die Zusammensetzung des Parlaments zu bestimmen und damit die parlamentarische Willensbildung zu beeinflussen."

In der Zwischenzeit hatte der Deutsche Gewerkschaftsbund am 12. Mai 1952 einen Aufruf erlassen, in dem es hiess:

"Dieser Entwurf darf nicht Gesetz werden! Der Deutsche Gewerkschaftsbund und die ihm angeschlossenen Gewerkschaften rufen Euch auf zum Kampf für ein fortschrittliches Betriebsverfassungsrecht als Grundlage der demokratischen Ordnung in Wirtschaft und Verwaltung.-- Haltet Euch bereit! Übt Disziplin! Folgt den Weisungen eurer Gewerkschaften!"

Die nunmehr entsprechend dem Aufruf anlaufenden gewerkschaftlichen Kampf-massnahmen bestanden in Protest-Kundgebungen und kürzeren Arbeitsniederlegungen, die nach einem vom

Deutschen Gewerkschaftsbund und den Industrie-Gewerkschaften ausgearbeiteten Plan in Gang gebracht wurden.

Am 20. Mai 1952 schrieb der Vorsitzende des Deutschen Gewerkschaftsbundes an Bundeskanzler Dr. A. [REDACTED]:

"....Um bezüglich des Betriebsverfassungsgesetzes nicht vor eine vollendete Tatsache gestellt zu werden, griff der Deutsche Gewerkschaftsbund zum Mittel der Demonstration zu einem Zeitpunkt, wo die Einwirkungsmöglichkeit auf die Abgeordneten noch gegeben ist. Ich muss Verwahrung dagegen einlegen, dass dieses von Ihnen als ein Verstoss gegen das Grundgesetz und eine gefährliche Störung der inneren Ordnung unseres Staateswesens bezeichnet wird. Es ist das selbstverständliche Recht der parteipolitisch neutralen und dem Staat und allen politischen Parteien gegenüber unabhängigen Gewerkschaften, in gleicher Weise wie andere Bevölkerungsgruppen auf die Entscheidung des Parlaments mit gesetzlich zulässigen Mitteln Einfluss zu nehmen.

In Ihrem Schreiben erinnern Sie an Ihren Brief vom 14.12.1950, den Sie "in ähnlicher Situation" an meinen hochverehrten Vorgänger Hans Bö. [REDACTED] geschrieben haben. Die damals von Herrn Bö. [REDACTED] gegebene Antwort mache ich mir zu eigen. Sie lautete:

'Noch einmal verweise ich auf Artikel 9 Absatz 3 des Grundgesetzes, in dem den Arbeitnehmern das Koalitionsrecht eingeräumt wird zur Wahrung und Förderung der Arbeits- und Wirtschaftsbedingungen, die den Interessen der Arbeitnehmer entsprechen. Die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Gewerkschaften, die in diesem Rahmen gesehen werden muss, ist eine rein wirtschaftspolitische Forderung....! ".

Am 26. Mai 1952 gab der Vorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes bekannt:

"Am 28. und 29. Mai werden im gesamten Bundesgebiet und in West-Berlin sämtliche Tageszeitungen nicht erscheinen. Im Rahmen der gewerkschaftlichen Aktionen zur Erreichung eines fortschrittlichen und einheitlichen Betriebsverfassungsgesetzes führt die IG Druck und Papier vom 27. Mai mittags bis 29. Mai mittags eine Arbeitsruhe in allen Zeitungsdruckereien durch. Der beteiligte Personenkreis umfasst alle mit der Herstellung der Zeitung Beschäftigten. Akzidenz- und Werkdruck-Abteilungen in Zeitungsbetrieben sind von der Aktion ausgenommen. Das gleiche gilt für sonstige Betriebe des graphischen Gewerbes.- Der Bundesvorstand des DGB und der Zentralvorstand der IG Druck und Papier weisen ausdrücklich darauf hin, dass von der Aktion sämtliche Tageszeitungen betroffen werden.

Der Streik in den Zeitungsunternehmen war von vornherein im Aktionsplan des Deutschen Gewerkschaftsbundes vorgesehen. Der Streik der IG Druck und Papier hatte demnach auch die volle Billigung und Sympathie vom Bundesvorstand und Bundesausschuss des Deutschen Gewerkschaftsbundes."

Auf Grund dieser Anordnung haben in der Zeit vom 27. Mai 1952, 12 Uhr mittags, bis zum 29. Mai 1952, 12 Uhr mittags fast alle Drucker und Setzer in Zeitungsbetrieben die Arbeit niedergelegt. Hierdurch wurde auch die Firma Carl I., Verlag D. Tagesanzeiger in D. betroffen, deren Tageszeitung zwei Tage nicht erscheinen konnte. Diese Firma hat die Schadensersatzansprüche, die ihr nach ihrer Ansicht aus der zweitägigen Stilllegung ihres Zeitungs-

betriebes gegen die Beklagten entstanden sind, an die Klägerin abgetreten.

Mit der Klage hat die Klägerin den mit 6 255 DM bezifferten Schadensersatzanspruch gegen die Beklagten geltend gemacht. Sie hat den Beklagten vorgeworfen, diese hätten die Streikaktion durchgeführt, um die Abgeordneten des Deutschen Bundestages unter Druck zu setzen und so ihr Ziel zu erreichen. In diesem Verhalten liegt nach Ansicht der Klägerin eine schuldhaft Beeinträchtigung der betroffenen Gewerbebetriebe und überdies eine vorsätzliche, sittenwidrige Schädigung der bestreikten Unternehmen.

Die Beklagten haben um Klageabweisung gebeten. Sie haben in erster Linie geltend gemacht, es sei gemäss § 2 Abs 1 Ziff 1 ArbGG die ausschliessliche Zuständigkeit des Arbeitsgerichts gegeben. In der Sache haben sie im einzelnen die Gründe angeführt, die nach ihrer Ansicht die kurzfristige Demonstration der gewerkschaftlichen Forderungen gerechtfertigt hätten. Ausserdem haben die Beklagten eine Schuld der Vorstandsmitglieder des Deutschen Gewerkschaftsbundes und der Industriegewerkschaft Druck und Papier in Abrede gestellt und die rechtlichen Voraussetzungen für eine Haftung der Beklagten zu 1) und 3) bestritten. Die Beklagten haben ferner die Auffassung vertreten, dass Schadensersatzansprüche durch § 14 Nr 1 des Manteltarifvertrages für das graphische Gewerbe ausgeschlossen seien.

Das Landgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgen die Beklagten das Ziel der Klageabweisung weiter, indem sie in erster Linie geltend machen, dass die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts nicht gegeben sei. Die Klägerin bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Da die Beklagten bereits im ersten Rechtszug die mangelnde Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts zur Entscheidung über die erhobene Schadensersatzklage gerügt und auch in den Rechtsmittelinstanzen geltend gemacht haben, es greife die ausschliessliche Zuständigkeit der Arbeitsgerichte ein, hatte das Revisionsgericht die Zuständigkeitsfrage zu überprüfen (§§ 566, 528 ZPO). Die Erledigung des bei den ordentlichen Gerichten anhängigen Verfahrens kann nicht etwa auf Grund des § 118 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 durch die ordentliche Gerichtsbarkeit erfolgen, da diese Überleitungsvorschrift sinngemäss voraussetzt, dass vor Inkrafttreten des neuen Arbeitsgerichtsgesetzes die Zuständigkeit des ordentlichen Gerichts gegeben war, die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit also erst durch das neue Arbeitsgerichtsgesetz eingeführt ist. Die massgebliche Bestimmung des § 2 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926 (in Verbindung mit dem Kontrollratsgesetz Nr 21) stimmt aber mit § 2 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 3. September 1953 sachlich überein. Nach beiden Bestimmungen sind die Arbeitsgerichte u.a. ausschliesslich zuständig für bürgerliche Streitigkeiten zwischen tariffähigen Parteien oder zwischen diesen und Dritten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Massnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes oder um Fragen der Vereinigungsfreiheit handelt.

Es kommt darauf an, ob die Voraussetzungen dieser Bestimmung hier vorliegen. Die Klägerin macht den ihr abgetretenen Schadensersatzanspruch eines Arbeitgebers geltend, der gemäss § 2 Abs 1 des Tarifvertragsgesetzes vom 9. April 1949 tariffähig ist. Die Abtretung berührt gemäss § 2 Abs 2 des Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926

(jetzt § 2 Abs 4 ArbGG) die Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nicht. Von den Beklagten ist die Beklagte zu 3) tarifvertragsfähig. Die entscheidende Frage ist nur die, ob es sich bei der von den Beklagten veranlassten und durchgeführten Streikaktion, die die Klägerin als unerlaubte Handlung ansieht, um eine Massnahme zum Zwecke des Arbeitskampfes handelt.

Mit dem Berufungsgericht ist diese Frage zu verneinen. Wie das Berufungsurteil feststellt, waren im Zeitpunkt der Streikproklamation die Bemühungen der beiden Sozialpartner, in der umstrittenen Frage der betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer zu einer Übereinstimmung zu gelangen, gescheitert. Man war sich beiderseits darüber einig, dass nunmehr die Entscheidung beim Gesetzgeber stand, dem die Bundesregierung einen Gesetzesentwurf zugeleitet hatte. Naturgemäss gingen die Bestrebungen der Beklagten dahin, eine weitgehende Berücksichtigung der in ihren Vorschlägen niedergelegten Forderungen zu erreichen, wie seitens der Arbeitgeber versucht wurde, den Gesetzgeber zu überzeugen, dass die Verwirklichung der Gewerkschaftsvorschläge nicht eine gesunde Lösung einer Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Organismus darstelle. Dass die Frage weit über die Möglichkeiten tarifrechtlicher Regelungen hinausginge, ergab sich schon daraus, dass Eingriffe in das Recht der Handelsgesellschaften zur Erörterung standen und auch durchgeführt wurden. Die Beklagten selbst haben vor dem Berufungsgericht erklären lassen, es sei mit der Aktion keine tarifrechtliche Regelung der streitigen Fragen erstrebt worden. Bei dieser Lage konnte das Berufungsgericht unter Würdigung der im Tatbestand wiedergegebenen Briefe ohne Rechtsirrtum feststellen, die Beklagten hätten durch die Streikaktion auf den Inhalt des zu erwartenden Gesetzes Einfluss nehmen und zu diesem Zweck Bundesregierung und

Bundestag ansprechen wollen. Es ist somit davon auszugehen, dass in einem Zeitpunkt, "wo die Einflussmöglichkeit auf die Abgeordneten noch gegeben war" (Brief des Vorsitzenden der Erstbeklagten), die Forderung der Gewerkschaften nach einer "wirklichen" betrieblichen Mitbestimmung der Arbeitnehmer und der Wille, für diese Forderung zu kämpfen, in besonders eindrucksvoller Weise demonstriert werden sollten. Wurde in der Verfolgung dieses Kampfziels der Streik ausgerufen, durch den die Inhaber der bestreikten Unternehmen betroffen wurden, ohne selbst die Möglichkeit eines Einlenkens zu haben, so handelte es sich nicht mehr um eine "Massnahme zum Zwecke des Arbeitskampfes" im Sinne des § 2 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsgerichtsgesetzes.

Es mag dahinstehen, ob der Begriff des Arbeitskampfes allgemein eindeutig bestimmt werden kann. Natürlich lässt sich ein Begriff des Arbeitskampfes aufstellen, der jede Störung des Arbeitsfriedens umfasst, mit der die Verwirklichung irgendeines Zieles gefördert werden soll. In diesem weiten Sinne würde jede kollektive Arbeitsniederlegung einen Arbeitskampf darstellen, selbst wenn das Ziel etwa in der Abwehr verfassungswidriger Angriffe gegen den Staat oder in der Zurückweisung oder Förderung bestimmter aussen- oder wirtschaftspolitischer Bestrebungen läge. Es käme dann nur auf das Mittel dieses Kampfes an; allein die Tatsache, dass eine von einem bestimmten Kampfwillen getragene Unterbrechung des Arbeitsprozesses durch Streik oder Aussperrung vorliegt, würde ausreichen, einen Arbeitskampf als gegeben anzusehen. In diesem weiten Sinne ist der Begriff des Arbeitskampfes in dem Lehrbuch des Arbeitsrechts von Hueck-Nipperdey, 2. Band 3.-5. Aufl 1932, § 70 und § 80 definiert, und die arbeitsrechtliche Wissenschaft hat sich dem durchweg angeschlossen (vgl etwa Nikisch, Arbeitsrecht 1951 S 270, 271, 467; Dietz, Das Arbeitsgerichts-

verfahren 1948, Anm 16 zu § 2 Arbeitsgerichtsgesetz; Hoeniger, Recht der Arbeit 1953, 204 [208]; Schnorr von Carolsfeld, Arbeit und Recht 1953, 129). Ebenso lässt sich aber auch, was nach dem Sprachgebrauch näher liegt, als Arbeitskampf nur eine solche den Arbeitsfrieden zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer störende Massnahme bezeichnen, die ein Einlenken des Sozialpartners auf bestimmte, die Arbeitsbedingungen betreffende Forderungen bezweckt. Diese Kampf- richtung gegen den Sozialpartner haben die Arbeitskämpfe durchweg gehabt, wobei es seit der Einführung kollektiv- rechtlicher Regelungen auf dem Gebiet des Arbeitslebens um die Gestaltung anderer tarifvertraglicher Beziehungen ging. Ein politischer Streik, mit dem auf die Gesetzgebung eingewirkt werden soll, würde dann keinen Arbeitskampf darstellen, obwohl das angewandte Kampfmittel dasselbe ist. Von diesem engeren Begriff des Arbeitskampfes ging Kaskel in seinem Arbeitsrecht, 3. Aufl S 370 ff aus, und auch bei Adolf Weber findet sich die deutliche Gegenüber- stellung von Arbeitskämpfen und politischen Streikaktionen auf dem Gebiete des Arbeitslebens (Handwörterbuch der Staatswissenschaften 4. Aufl, 1. Band, Art. Arbeitskampf).

Für die Auslegung des § 2 Abs 1 Nr 1 des Arbeitsge- richtsgesetzes erscheint in erster Linie wesentlich, von welchen Vorstellungen der Gesetzgeber ausgegangen ist, als er Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, soweit es sich um Massnahmen zum Zwecke des Arbeitskampfes handelt, den Arbeitsgerichten überwiesen hat. Die Zuweisung ist in einer Bestimmung erfolgt, die in ihrem übrigen Teil Strei- tigkeiten aus dem Tarifvertragsrecht den Arbeitsgerichten überweist. Schon das deutet darauf hin, dass die unerlaub- ten Handlungen, deren Würdigung den Arbeitsgerichten bei Schadensersatzklagen überlassen ist, mit dem Tarifvertrags-

recht zusammenhängen sollen. Noch stärker kommt das darin zum Ausdruck, dass nicht etwa allgemein Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen, die mit Arbeitskämpfen zusammenhängen, den Arbeitsgerichten zugewiesen sind, sondern dass Voraussetzung hierfür die Tariffähigkeit wenigstens einer der streitenden Parteien ist. Diese Beschränkung deutet, wie das Berufungsgericht zutreffend bemerkt, darauf hin, dass eine Kampfpartei nach der Vorstellung des Gesetzgebers gerade in ihrer Eigenschaft als potentielle Tarifvertragspartei aktiv am Kampf beteiligt oder passiv vom Kampf betroffen sein muss, wie es eben bei den normalen Auseinandersetzungen der Sozialpartner um die Gestaltung der Arbeitsbedingungen, vor allem bei den Lohnkämpfen der Fall ist. Für diese Auslegung des Gesetzes im Sinne einer Einschränkung spricht besonders eindeutig die Begründung der Reichsregierung zum Entwurf eines Arbeitsgerichtsgesetzes vom 23. Dezember 1926, auf die bereits das Berufungsgericht hingewiesen hat. Es heisst dort (Reichstagsvorlage Nr 2065, III. Wahlperiode 1924-1926 S 23):

"Zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten aus dem Gesamtvereinbarungsverhältnis gehören weiter Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen auf dem Gebiet des kollektiven Arbeitsrechts. Die Abgrenzung dieser unerlaubten Handlungen des Arbeitsrechts gegenüber unerlaubten Handlungen auf dem Gebiete des allgemeinen bürgerlichen Rechts bereitet gewisse Schwierigkeiten. Der Entwurf bezeichnet deshalb in der im Einverständnis mit der Reichsregierung getroffenen Fassung des Reichsrats diejenigen unerlaubten Handlungen auf dem Gebiete des Gesamtvereinbarungsrechts, die er der Arbeitsgerichtsbarkeit zuweisen will; die anderen belässt er der ordentlichen Gerichtsbarkeit."

Weiter heisst es auf Seite 56:

"Es handelt sich um Rechtsstreitigkeiten aus dem kollektiven Arbeitsrecht, soweit es sich auf das Tarifvertragsverhältnis bezieht, also um Streitigkeiten aus dem verpflichtenden Teil der Tarifverträge und um Streitigkeiten aus unerlaubten Handlungen des Gesamtarbeitsrechts. Als solche erkennt der Entwurf unerlaubte Massnahmen auf dem Gebiete des Arbeitskampfes und der Vereinigungsfreiheit an; hierher gehören nicht Massnahmen, die ihrer Art nach nicht mehr als im Zusammenhang mit einem Arbeitskampf stehend angesehen werden können."

Im gleichen Sinne hat auch das Reichsarbeitsgericht in seinem Urteil vom 7. November 1931 die Vorschrift ausgelegt, in dem es u.a. ausführt:

"Die Revision verkennt vor allem, dass der Arbeitskampf - im Sinne einer kollektiv-rechtlichen Streitigkeit - nur den Kampf bedeuten kann, welcher durch Druck auf den sozialen Gegenspieler eine Störung des Arbeitsfriedens erstrebt, um hierdurch bestimmte kollektiv-rechtliche Ziele oder Fernziele zu erreichen. Auch dies ergibt sich aus den Materialien des Gesetzes, indem man lediglich kollektiv-rechtliche Streitigkeiten bei der Schaffung der genannten Zuständigkeitsbestimmung im Auge hatte..... Zu Unrecht legt die Revision demgegenüber den Nachdruck auf die angewandten Mittel, deren allgemeiner arbeitsrechtlicher Charakter genügen müsse."(Bensheimer Sammlung 13, 569 /574/)

Die Bedeutung dieser Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts über die Auslegung des § 2 Abs 1 Nr 1 ArbGG 1926 wird nicht dadurch eingeschränkt, dass es in dem damals entschiedenen

Fall um eine Individualkündigung aus Konkurrenzgründen ging. Wenn der Gesetzgeber des Jahres 1953 die Zuständigkeitsbestimmung in einer im wesentlichen gleichen Fassung übernommen hat, so muss angenommen werden, dass er sie in dem Sinn übernehmen wollte, wie sie bei ihrer Einführung vom damaligen Gesetzgeber verstanden und später auch vom Obersten Gericht für Arbeitssachen aufgefasst wurde.

Gegenüber diesen Erwägungen, von denen auch das Urteil des Berufungsgerichts getragen ist, vermögen die Gründe des Gegenstandpunktes nicht zu überzeugen. Es ist zwar zutreffend, dass bei Auslegung von Zuständigkeitsvorschriften dem Gesichtspunkt besondere Beachtung zukommen muss, dass Zuständigkeitsvorschriften an leicht festzustellende Merkmale anknüpfen sollen und dass eine Zerreißung der Gerichtsbarkeit auf einem einheitlichen Rechtsgebiet nach Möglichkeit zu vermeiden ist. Ein Streik, der von einem Arbeitgeber oder einer Arbeitgebergruppe andere Arbeitsbedingungen erstrebt, hebt sich aber sehr deutlich von einem Streik ab, der die Staatsorgane anspricht und - wie hier - den Erlass eines Gesetzes fordert, das eine weitgehende Änderung der Betriebsstruktur um des geltenden Gesellschaftsrechts enthalten soll. Der erste Streik zielt auf einen neuen Tarifvertrag, er ist beim Einlenken der bestreikten Arbeitgeber erledigt; der zweite Streik ist durch seine Zielsetzung eine politische Waffe und zwar auch dann, wenn der Inhalt der proklamierten Streikforderungen in weiterem Sinne auf arbeitsrechtlichem Gebiet liegt. Der Hinweis der Beklagten, die bestreikten Unternehmer hätten es in der Hand, ihrerseits im Sinne der Streikforderungen auf den Gesetzgeber einzuwirken, ändert nichts daran, dass die Kampfmassnahme gegen den Gesetzgeber zielt und damit politischen Charakter hat. In der Regel wird die Zuständigkeit auf Grund des proklamierten Kampfziels auch unschwer

zu bestimmen sein, wenn auch in Sonderfällen Abgrenzungsschwierigkeiten nicht ausgeschlossen sein mögen. Jedenfalls bietet der vorliegende Fall kein Abgrenzungsproblem. Wenn darauf hingewiesen wird, dass die Gerichte für Arbeits-sachen mit dem Arbeitsleben in besonders enger Berührung ständen und auch mit den Auseinandersetzungen über die Gestaltung arbeitsrechtlicher Beziehungen besonders vertraut seien und ^{dass} deshalb eine grosszügige Auslegung der Zuständigkeitsbestimmung am Platze sei, so ist demgegenüber zu betonen, dass bei Streikaktionen, die eine Einwirkung auf Staatsorgane bezwecken, nicht in erster Linie ein arbeitsrechtliches Problem, sondern eine Grundfrage des Verfassungsrechts zur Erörterung steht, indem nach der Stellung der sozialen Gruppen und Koalitionen im demokratischen Staat gefragt wird und die Grenze zulässiger Einwirkung auf die staatliche Willensbildung zu erörtern ist. Dass die Entscheidung solcher Fragen, die weitgehend Rückwirkung auf andere Rechtsgebiete haben kann, weit über das Sondergebiet des Arbeitsrechts hinausgeht, liegt offen zutage. Es kann nicht angenommen werden, dass nach dem Willen des Gesetzes auch insoweit die Arbeitsgerichte zur Entscheidung berufen sein sollten.

Die Einrede der sachlichen Unzuständigkeit des ordentlichen Gerichts, über die abgesonderte Verhandlung angeordnet war, musste daher durch Zwischenurteil verworfen werden. Die Entscheidung über die Kosten war dem Schlussurteil vorbehalten.

Meiß

Dr. Kleinewefers

Hanebeck

Dr. Bode

Hauß